

Produkt- und Preisblatt Strom/Energie

| FAIR+PLUS GRUNDVERSORGUNG PRIVAT (für Haushalte) | Energiepreis gültig ab 01.01.2025 | | |
|--|---|-------|---------|
| | | netto | brutto* |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | 10,89 | 13,07 |
| Grundpreis | Euro/Monat | 2,00 | 2,40 |

| SCHWAZ.STROM GRUNDVERSORGUNG BUSINESS (für Kleinunternehmen) | Energiepreis gültig ab 01.01.2025 | | |
|--|---|-------|---------|
| | | netto | brutto* |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | 10,68 | 12,82 |
| Grundpreis | Euro/Monat | 3,50 | 4,20 |

* Der Energiepreis brutto entspricht dem Energiepreis netto zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20 %. Für Stromlieferungen an Entnahmestellen im Gemeindegebiet von Schwaz ist zusätzlich eine Gebrauchsabgabe zu entrichten, die 6 % der Energiekosten (zuzüglich 20 % USt.) beträgt. Sollten sich während laufendem Vertrag die Abgaben ändern, werden die Änderungen an den Kunden weitergegeben.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

FAIR+PLUS bzw. schwaz.strom Grundversorgung kann von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers Stadtwerke Schwaz GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als Versorgung in letzter Instanz in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen dafür sind, dass sich der Verbraucher oder Kleinunternehmen gegenüber der Stadtwerke Schwaz GmbH auf die Grundversorgung beruft und dass ein bestehender Netznutzungsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber vorliegt. Außerdem muss eine Barsicherheit geleistet werden. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagzahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Das Grundversorgungsprodukt ist ein reines Energieprodukt.

Gemeinsame Rechnung:

Insofern der Energielieferant auch Netzbetreiber ist, erfolgt die Verrechnung sämtlicher Entgelte auf einer Rechnung.

Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug werden seitens der Stadtwerke Schwaz GmbH 1,50 EUR pro Mahnung in Rechnung gestellt. Bei gemeinsamer Verrechnung von Netz und Energie werden vom Netzbetreiber zusätzlich die Mahnspesen gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung: 0,00 EUR, 2. Mahnung: 1,50 EUR, 3. Mahnung: 5,00 EUR).

Allgemeine Lieferbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für elektrische Energie/Strom der Stadtwerke Schwaz GmbH in der Fassung 1.8.2022, abrufbar unter <https://stadtwerkeschwaz.at/pdfs/ALB-ElektrischeEnergieStrom.pdf>.

Befristung:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Stromliefervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Produkt- und Preisblatt Strom/Energie

